

FAQ - Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Fragen

Nr. 6 / April 2017

(Fragen und Antworten Nr. 1-41 - siehe vorherige FAQ-Ausgaben)

Nr.	Thema	Frage	Antwort
42	Finanzielle Steuerung	Wo sind unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Abschreibungen zulässig?	<p>Zusätzliche Abschreibungen sind unter bestimmten Voraussetzungen im steuerfinanzierten Haushalt erlaubt. Die Kriterien unter dem Kapitel 16.4.2 müssen kumulativ erfüllt sein. Diese Kriterien beziehen sich auf den steuerfinanzierten Haushalt (= ER Gemeinde ohne die Spezialfinanzierungen).</p> <p>Das heisst: Sofern ein positives operatives Ergebnis im steuerfinanzierten Haushalt vorliegt, dürfen über die planmässigen Abschreibungen hinaus bis zur Höhe der Nettoinvestitionen, welche dem steuerfinanzierten Haushalt zugeordnet werden, zusätzliche Abschreibungen getätigt werden.</p> <p>Im gebührenfinanzierter Haushalt (alle Spezialfinanzierungen) sind keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig.</p>
43	Rechnungsablage bei den Zweckverbänden (ZV) https://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/hrm2/Beispiel_Anhang_Zusammenfassung.pdf	Was sind die Minimalanforderungen bezüglich der Gliederung und Darstellung bei den Zweckverbänden (ZV) für das Budget und die Jahresrechnung?	<p>Die Vorlage Gliederung und Darstellung zur Jahresrechnung des ZV richtet sich nach derjenigen für die Einwohnergemeinden. Bei ZV mit einer 100%-igen Kostenverteilung der IR und ER auf die Verbandsgemeinden kann auf die Darstellung des Finanzierungsausweis verzichtet werden. Die Geldflussrechnung ist für Zweckverbände grundsätzlich fakultativ.</p> <p>Bezüglich des Anhanges A1 bis A13 ohne Werte/Angaben, kann eine vereinfachte Darstellung in tabellarischer Form (Zusammenfassung) gewählt werden. Ein Muster ist in der Vorlage ZV offengelegt (siehe Link Spalte 1).</p> <p>Die Finanzkennzahlen gemäss Vorlage JR sind für ZV mit Eigenkapital anzuwenden; für ZV mit reinem Kostenverteiler können sie weggelassen werden. Ergänzende Anforderungen zur Ausweisung folgen ab Rechnungsablage 2017.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
44	<p>Eventualverpflichtung</p> <p>AGEM-Kreisschreiben vom 21.07.2016</p> <p>https://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/Gemeindefinanzen/Eventualverpflichtung_nach_PKG_def.pdf</p>	<p>Wieso muss bezüglich der Pensionskasse Solothurn eine Eventualverpflichtung in der Rechnungsablage zur Jahresrechnung 2016 gemacht werden?</p>	<p>Die mutmasslichen Sanierungsbeiträge an die PKSO stellen für die Einwohnergemeinden oder Schulzweckverbände des Kantons Solothurn als Träger der Volksschulen, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Pensionskassengesetz (Pkg) und gemäss § 12 im Falle einer Unterdeckung, wo diese Gemeinden einen Sanierungsbeitrag zu leisten haben, eine Eventualverpflichtung dar.</p> <p>Die Eventualverpflichtung gegenüber der PKSO ist im Anhang der Jahresrechnung unter Gewährleistungsspiegel / Eventualverpflichtungen aufzuführen. Es wird folgende Formulierung im Anhang A8 zur Jahresrechnung 2016 in der Rubrik "Eventualverpflichtung" empfohlen:</p> <p><i>"Deckungsgrad PKSO: Aufgrund von Artikel §12 Pkg besteht im Falle einer Unterdeckung der PKSO für die Lehrpersonen der Volksschule eine Verpflichtung, Sanierungsbeiträge im Verhältnis der versicherten Löhne zu leisten.</i></p> <p><i>Die Pensionskasse Kanton Solothurn weist per 31.12.2016 einen Deckungsgrad von 103.5% aus (2015: 103.2%)."</i></p> <p>Die Deklaration per Ende 2016 erfolgt somit in den Spalten laufendes Jahr und Vorjahr mit je Fr. 0,00.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
45	<p>Jahresabschluss 2016</p> <p>Download neuer Bestätigungsbericht</p> <p>https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/gemeindefinanzen/hrm2-einwohnergemeinden/revisionswesen/</p>	<p>Was ist kurz vor Fertigstellung der Rechnungsablage 2016 bei der ersten Jahresrechnung nach HRM2 noch zu beachten?</p> <p>"Last-Minute-Tipps"</p>	<p>Folgende Bestimmungen ruft das AGEM – neben den Ausführungen nach HBO-Kapiteln (12 "Abschluss", 13 "Jahresrechnung", 17 "Jahresterminplan") und den FAQ-Publikationen 1-6 - in Erinnerung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Umgliederung der Bilanz (A0.2) und Neubewertung Bilanzpositionen und FV (A0 und A0.1) sind in der ersten Jahresrechnung im Anhang obligatorisch offenzulegen. 2) Über die Neubewertung des Finanzvermögens hat die Gemeindeversammlung auf der Grundlage des Anhangs (A0 und A0.1) separat zu beschliessen (vgl. Vorlage Jahresrechnung Beschluss + Antrag, Punkt 2.3). 3) Abweichungen zu den HRM2-Rechnungslegungsvorgaben sind im Anhang offenzulegen; z.B. bezüglich den Abschreibungen altes VV mit Härtefallregelung oder wenn eine verkürzte Nutzungsdauer zur Anwendung kommt; Angabe des zur Anwendung gelangten Steuerabgrenzungsprinzips, u.a. 4) Der Anhang ist komplett einzureichen; dort wo keine Angaben/Werte vorliegen, erfolgt die Deklaration im Anhang mit "KEINE". 5) Unter Bilanzierungsgrundsätze sind die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen zu deklarieren. 6) Der modifizierte neue Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans ist, wenn möglich, bereits ab Jahresrechnung 2016 anzuwenden (siehe Download Mustertexte in Spalte 1). 7) Die Jahresrechnung ist unverändert bis 31. Juli 2017 beim AGEM einzureichen, und zwar ergänzt um den unter HRM2 obligatorischen Erläuterungsbericht. 8) Die Werterhalt-Bildung beim Wasser und Abwasser hat nach neuen Grundlagen und Bestimmungen zu erfolgen. 9) Gemeinden, welche Ihre Neubewertung nicht beim AGEM zur Vorprüfung eingereicht haben, werden mit separatem Schreiben im 2. Quartal 2017 noch informiert, welche zusätzlichen Unterlagen zur AGEM-Nachkontrolle einzureichen sind.